

Stadtsportring Dülmen e.V.

Satzung

§ 1

Name und Wesen

1. Der Verein führt den Namen Stadtsportring Dülmen e.V.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Dülmen und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Coesfeld unter der Registernummer: VR 4216 eingetragen.
3. Der Verein ist durch seine Mitglieder den sportlichen Fachverbänden angeschlossen.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Aufgaben des Vereins

1. Der Stadtsportring Dülmen e.V. hat:
 - a) die Interessen der Sportvereine gegenüber der Stadt und anderen Behörden zu vertreten,
 - b) die Nutzung der von der Stadt den Sportvereinen zur Verfügung gestellten Sportstätten zu regeln,
 - c) bei der Verteilung der von der Stadt den Sportvereinen zur Verfügung gestellten Geldmittel mitzuwirken,
 - d) die zeitliche Koordinierung von besonderen Sportveranstaltungen vorzunehmen,
 - e) bei Meinungsverschiedenheiten unter den Vereinen ausgleichend zu wirken,
 - f) mit Vertretern des Schulsports zusammenzuarbeiten,
 - g) in der Funktion als Träger des Sport- und Gesundheitszentrum (SGZ) Dülmen folgende Ziele und Aufgaben:
 - mit Hilfe verschiedener gesundheitsorientierter (Bewegungs-) Angebote, Möglichkeiten und Wege einer gesundheitsfördernden und bewussteren Lebensführung aufzuzeigen,
 - Kurse und Aktionen, die den Einstieg in den Bewegungsbereich erleichtern durchzuführen,
 - Beratungen und Informationen von Interessenten über das Sport- und Bewegungsangebot in Dülmener Sportvereinen anzubieten.
2. Die Ausführung der Aufgaben unter 1.g) übernimmt das Sport- und Gesundheitszentrum (SGZ) Dülmen.

§ 3

Zweck des Vereins, Gemeinnützigkeit

1. Der Stadtsportring Dülmen e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts " Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung und zwar insbesondere durch Förderung des Breitensports.
2. Der Stadtsportring Dülmen e.V. ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
3. Der Stadtsportring Dülmen e.V. ist parteipolitisch neutral. Er achtete die Menschenrechte und setzt sich für Toleranz hinsichtlich Religion, Weltanschauung und Herkunft ein.

§4

Mitgliedschaft

1. Die Vereine, die in der Stadt Dülmen Sport treiben und dem Landessportbund oder ähnlichen Landesverbänden angehören, können die Mitgliedschaft im Stadtsportring Dülmen e.V. erwerben.
2. Die Aufnahme erfolgt nach schriftlichem Aufnahmeantrag durch den Vorstand.
3. Der Austritt wird durch schriftliche Erklärung beim Vorstand vollzogen.
4. Die Mitgliedschaft ist beitragsfrei

§ 5

Organe des Stadtsportring Dülmen e.V.

Organe des Stadtsportring Dülmen e.V. sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 6

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Stadtsportring Dülmen e.V. Sie ist Beschluss- und Kontrollorgan in allen Angelegenheiten, soweit die Satzung diese Aufgaben nicht dem Vorstand übertragen hat.
2. Zur Mitgliederversammlung gehören der Vorstand und die von den Mitgliedern entsandten Vereinsvertreter.
3. Die ordentliche Mitgliederversammlung, die regelmäßig alle zwei Jahre einzuberufen ist, beschließt über die Entlastung des Vorstandes, die Wahl des Vorstandes und über Satzungsänderungen.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf Verlangen eines Drittels der Mitglieder einzuberufen.

4. Alle Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der vom Vorstand festzusetzenden Tagesordnung einberufen.
Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Anschrift des jeweiligen 1. Vorsitzenden der Vereine gerichtet war.
5. Mitgliederanträge, über die auf der Mitgliederversammlung abgestimmt werden soll, sind spätestens 7 Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand einzureichen. Hierüber informiert der Vorstand die Mitglieder zu Beginn der Mitgliederversammlung ebenso über etwaige Ablehnungen von Ergänzungsanträgen aus formellen Gründen.
6. Über Anträge zur Abwahl des Vorstandes, zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, darf erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.

§ 7

Durchführung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird von der/dem 1. Vorsitzenden oder dem stellvertretenden Vorstandsmitglied geleitet.
2. In der Versammlung richtet sich das Stimmrecht nach der Anzahl der zum Stichtag 1.1. des jeweiligen Jahres festgestellten Mitglieder.
Jeder Verein hat:

a) bis 300 Mitgliedern	1 Stimme
b) bis 700 Mitgliedern	2 Stimmen
c) bis 1100 Mitgliedern	3 Stimmen
d) ab 1101 Mitgliedern	4 Stimmen
e) ab 2000 Mitgliedern	5 Stimmen

Stimmteilung ist unzulässig.

Die Benennung der Mitgliedsvertreter und die Bestimmung der Anzahl der Vertreter, die zur Mitgliedsversammlung entsendet werden, obliegt den Vereinen.

3. Wird keine geheime Wahl beantragt, ist das Wahlverfahren offen.
4. Die Versammlung der erschienenen Mitglieder ist bei ordnungsgemäßer Einladung beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand für die Dauer von 4 Jahren.
5. Die Vorstandsmitglieder können von der Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit abgewählt werden.

6. Die Mitgliederversammlung nimmt den Geschäftsbericht des Vorstandes entgegen und erteilt dem Vorstand Entlastung.
7. Für Wahlen und Beschlüsse gilt die einfache Mehrheit. Für Beschlüsse über Änderung der Satzung ist eine 2/3 Mehrheit erforderlich.
8. Die Mitgliederversammlung wählt zur Kassenprüfung zwei Kassenprüfer.
 - a) Die Aufgabe der Kassenprüfer ist die Überprüfung der ordnungsgemäßen Kassenführung.
 - b) Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Bericht über das Ergebnis der Kassenprüfung und beantragen bei ordnungsgemäßer Kassenführung die Entlastung des Vorstandes.
 - c) Vorstandsmitglieder sind als Kassenprüfer nicht wählbar.
9. Die Mitgliederversammlung ist Berufungsinstanz gegenüber Vorstandsbeschlüssen.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem ersten und zweiten Vorsitzenden. Jeder von ihnen ist alleine zur Vertretung des Vereins berechtigt. Im Innenverhältnis ist der Vorstand an Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden. Er übt für das SGZ die Arbeitgeberfunktion mit allen Rechten und Pflichten aus.
2. Der geschäftsführende Vorstand wird für die Dauer von 4 Jahren gewählt und zwar im Wechsel
 - der/die 1. Vorsitzende und der/die Schriftführer/in und
 - in der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung (nach 2 Jahren) der/die 2. Vorsitzende und der/die Geschäftsführer/in.
3. Nach Innen werden die Geschäfte des Stadtsportring Dülmen e.V. durch den geschäftsführenden Vorstand wahrgenommen. Diesem gehören an:
 - a) Der/die erste Vorsitzende
 - b) Der/die zweite Vorsitzende
 - c) Der/die Geschäftsführer/in
 - d) Der/die Schriftführer/in
 - e) Beisitzer
4. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes vor Ablauf der Wahlperiode kann der Vorstand dessen Aufgaben kommissarisch einem anderen Vorstandsmitglied übertragen.

§ 9 Datenschutz

1. Zur Erfüllung der Zwecke des Stadtsportring Dülmen e.V. werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder gespeichert, übermittelt und verändert.
2. Jedes Vereinsmitglied hat das Recht auf:
 - a) Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten;
 - b) Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten;
 - c) Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt;
 - d) Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.
3. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

§10 Niederschrift

Über die Mitgliederversammlung ist eine vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter und vom Schriftführer oder von einem von der Versammlung gewählten Protokollführer zu unterzeichnende Niederschrift aufzunehmen. Diese wird im vereinseigenen Internetauftritt für die Dauer von einem Monat nach der Mitgliederversammlung veröffentlicht.

§ 11 Haftpflicht

Der Verein haftet nicht für die bei Veranstaltungen und Übungen aller Art eintretenden Unfälle und Diebstähle, unbeschadet der Vorschrift des § 31 BGB oder sonstiger gesetzlicher Haftungsnormen und soweit nicht bestehende Versicherungen dafür eintreten. Insbesondere wird die Haftung auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit begrenzt.

§ 12 Auflösung und Zweckänderung des Vereins

1. Die Auflösung oder Zweckänderung des Stadtsportring Dülmen e.V. kann nur durch Beschluss einer hierzu einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen, wenn auf dieser mindestens 2/3 der Mitgliedsvereine anwesend sind und diese mit 2/3 der ihnen zustehenden Stimmrechte für die Auflösung oder Zweckänderung stimmen.
2. Ist die Versammlung nicht beschlussfähig muss eine zweite Mitgliederversammlung einberufen werden, die auf jeden Fall beschlussfähig ist und die mit 2/3 der Stimmen die Auflösung oder Zweckänderung beschließen kann

3. Die Ladung muss spätestens 20 Werktage vor dem Termin der Versammlung ergehen. Die Einladung muss den Antrag auf Auflösung mit Begründung enthalten.
4. Bei Auflösung oder Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks des "Stadtsportring Dülmen e.V." fällt das Vermögen an die Stadt Dülmen, und zwar unter der Auflage dass diese die Zuwendung unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 3 Nr.1 dieser Satzung verwendet.
5. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der/die 1. und der/die Vorsitzende vertretungsberechtigte Liquidatoren.

§ 13 Inkrafttreten

1. Diese Satzung wurde durch Beschluss der Mitgliederversammlung am 18.11.2014 beschlossen.
2. Die Satzung tritt mit Eintrag in das Vereinsregister in Kraft.
3. Alle bisherigen Satzungen treten außer Kraft.